

# **Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)**

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept  
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für  
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 24.03.2020

**TÜV Informationstechnik GmbH**  
Unternehmensgruppe TÜV NORD  
**Zertifizierungsstelle**  
**Langemarckstraße 20**  
**45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß  
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz<sup>1</sup> und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung<sup>2</sup>,  
dass die Identifizierungsdienstleistung für Zertifizierungsdiensteanbieter

**KammerIdent-Verfahren der  
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer /  
Bundesapothekerkammer**

den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter

**TUVIT.94158.SW.03.2017.**

**Essen, 24.03.2017**

\_\_\_\_\_  
Dr. Christoph Sutter  
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

<sup>1</sup> Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

<sup>2</sup> Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

# **Beschreibung zum Sicherheitskonzept:**

## **1 Bezeichnung des Betreibers**

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantwortet dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern / Apothekerkammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Ärztekammer Nordrhein im Rahmen der vorliegenden Bestätigung nach Ablauf von 3 Jahren erneut überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

## **2 Funktionsbeschreibung**

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

## **3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung**

### **3.1 Erfüllte Anforderungen**

Das von der Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer / Bundesapothekerkammer vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.4 vom 12.08.2015, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Anforderungen nach § 2 SigV.

### **3.2 Einsatzbedingungen**

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

#### **a) Einsatzumgebung**

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## **b) Inbetriebnahme**

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Seit dem 18.08.2015 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.4 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 20.08.2014 bis 15.07.2015 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

## **c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter**

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 der Anlage eingesetzt werden. In Kammern, für welche die letzte Umsetzungsprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt, darf das Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen die Gültigkeit insbesondere der Umsetzungsbestätigungen überwachen.

## **d) Allgemeine Hinweise**

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94158.SW.03.2017.

## **3.3 Gültigkeit der Bestätigung**

Diese Bestätigung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen, jedoch spätestens am 24.03.2020 zu erneuern und gilt solange, wie für mindestens eine Kammer eine gültige Bestätigung der dem geeigneten Sicherheitskonzept entsprechenden Umsetzung vorliegt.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt

werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

## Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

<b>Kammer</b>	<b>Datum der Umsetzungsprüfung</b>
<b>Ärzttekammer Nordrhein</b> Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	<b>10.03.2017</b>
<b>Ärzttekammer Schleswig-Holstein</b> Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	<b>02.03.2017</b>
<b>Ärzttekammer Mecklenburg-Vorpommern</b> August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	<b>07.11.2016</b>
<b>Bezirksärzttekammer Rheinhessen</b> 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	<b>20.09.2016</b>
<b>Landesärzttekammer Thüringen</b> Im Semmicht 33, 07751 Jena	<b>16.06.2016</b>
<b>Landesärzttekammer Brandenburg</b> Pappelallee 5, 14469 Potsdam	<b>15.06.2016</b>
<b>Ärzttekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte</b> Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	<b>08.06.2016</b>
<b>Ärzttekammer Berlin</b> Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	<b>15.12.2015</b>
<b>Ärzttekammer Bremen</b> Schwachhauser Heerstr. 30, 28209 Bremen	<b>19.11.2015</b>
<b>Ärzttekammer Westfalen-Lippe</b> Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	<b>18.08.2015</b>
<b>Ärzttekammer Hamburg</b> Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg	<b>15.07.2015</b>
<b>Sächsische Landesärzttekammer</b> Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	<b>01.04.2015</b>
<b>Landeszahnärzttekammer Brandenburg</b> Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus	<b>13.11.2014</b>

<b>Kammer</b>	<b>Datum der Umsetzungsprüfung</b>
<b>Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt</b> Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg	<b>20.08.2014</b>

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

**Ende der Bestätigung**